

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bc1b7705-3e6b-3b64-9cae-cb1f1d15e4f5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	UVPG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-20

## § 63 UVPG - Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen

- (1) Für die Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt [§ 59 Absatz 1 bis 3](#) und [5](#) entsprechend.
- (2) Für die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms und für die Auslegung von Unterlagen im Falle der Annahme gilt [§ 44](#) entsprechend.

